



**D**ie kriminalpolizeiliche Tätigkeit steht in engster Beziehung zu den Funktionen der Staatsanwaltschaft und ist die Grundlage der gesamten Strafjustiz. Jeder Verbrecher wird daher der Sühne nur zugeführt werden können, wenn die bearbeitenden Kriminalbeamten nach jeder Richtung hin ihre Pflicht tun, und wenn das große Publikum seine Mithilfe nicht versagt.

Nachstehend schildert Herr Polizeidirektor Polke einen Fall aus der Praxis, der die Wichtigkeit solcher Publikumsmitteilungen für die Aufklärung von Verbrechen zeigt, bei denen direkte Beweismittel fehlen.

1.

Am Morgen des 15. Oktobers 1920 war in der Nähe des Bahnhofes in A. der Viehhändler B. durch einen Schuß in den Hinterkopf ermordet worden. Geraubt waren ihm etwa 17000,— Mk. Papiergeld. Der Fundort der Leiche war nicht der Tatort. Zwischen beiden Stellen waren undeutliche Spuren eines Herren- und eines Damenschuhes festzustellen. Es war somit die Annahme gerechtfertigt, daß an der Tat ein Mann und eine Frau beteiligt waren. Bei den Feststellungen in der Wohnung des Ermordeten war ein Brief gefunden worden, der als Absendedatum den 14. 10. 1920 und die Unterschrift: „Deine Gretel“ trug. Aus ihm ging hervor, daß der Getötete kurz vor

